

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 11

Samstag, den 26. Juni 2021

Nummer 6

Das Freibad Holungen hat geöffnet



Öffnungszeiten

von Mai bis September

Montag - Sonntag 13:00 - 20:00 Uhr

in den Ferien

Montag - Freitag: 11:00 - 20:00 Uhr

Samstag - Sonntag: 13:00 - 20:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.gemeinde-sonnenstein.de/bad.html

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein
Telefon: 036072 831-0
Telefax: 036072 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

| | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr | |

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

| | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr | |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr | |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr | |

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Notruf Polizei | 110 |
| Leitstelle der Polizei | 03606 651-0 |
| Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst | 112 |
| Rettungsleitstelle | 03606 5066780 |
| Krankentransport | 03606 19222 |
| Havariedienste: | |
| Wasser- und Abwasserzweckverband | 036076 569-0 |
| „Eichsfelder Kessel“ | |
| Erdgas/Eichfeldgas | 036074 3840 |
| Versorgungsunterbrechung | |
| Thüringer Energie AG (TEAG) | 03641 817-1111 |
| Kundenservice | |
| Thüringer Energie AG (TEAG) | 0800 686-1166 (24h) |
| Störungsdienst Strom | |
| Kinder- und | |
| Jugendtelefon | 0800 0080080 |
| Frauenschutzwohnung | 03605 518798 |
| Giftnotruf | 0361 730730 |
| Zahnärztlicher Notdienst | 0180 5908077 |
| Kassenärztlicher Notdienst | 116117 |
| Hotline des Gesundheitsamtes zum | 03606 6505555 |
| Corona-Virus | |

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 27.05.2021

In der 7. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Sonnenstein am 27.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 6 Mitglieder
06-07/2021-HA

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014, zuletzt geändert am 11.09.2018, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.01.2021. 6 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen**

07-07/2021-HA

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 58 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 79 (1) der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsordnung – ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116) und der § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein zuletzt geändert in der Sitzung am

Corona-Teststelle in Weißenborn-Lüderode

Adresse: Hauptstraße 72, 37375 Sonnenstein
Öffnungszeiten: Montag-Freitag 16:00 – 19:00 Uhr
Telefonnummer für die Terminvereinbarung:
036072-888420

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

| Redaktionsschluss | Erscheinungstermin |
|--|--------------------------|
| <i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i> | |
| Freitag, 16. Juli 2021 | Samstag, 24. Juli 2021 |
| Freitag, 13. August 2021 | Samstag, 21. August 2021 |

Ansprechpartner: Frau Fricke
Tel.: 036072 831-13
E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

13.06.2014, **über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Sonnenstein. 6 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen**

Sonnenstein, 26.06.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2021

In der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 10.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 16 Mitglieder
33-06/2021-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), die **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 11.02.2021.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

34-16/2021-GR

Widmung des Grundstückes Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8 als beschränkt öffentlicher Weg

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 und 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 560) als Träger der Straßenbaulast **die Widmung der Erschließungsanlage** auf dem Grundstück in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8 **für den öffentlichen Verkehr und** in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ThürStrG) **die Einteilung in die Straßengruppe: sonstige öffentliche Straße hier: beschränkt öffentlicher Weg.**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Beschränkung auf die Benutzung für:

- Rettungsdienste,
- den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (Leitungsrecht),
- die direkt anliegenden Nachbarn für Ausführungen des Hammerschlag- und Leiterrechts im Sinne der §§ 21-24 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) und
- die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstücke 20/4 und 20/9 als

Grundstückszufahrt festgelegt.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach der Vorlage der Dienstbarkeit für die Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 507/2.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

35-16/2021-GR

Widmung der Verlängerung der Straße Anger im Ortsteil Silkerode

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 und 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 560) als Träger der

Straßenbaulast **die Widmung der Erschließungsanlage** auf den Grundstücken in der Gemarkung Silkerode Flur 10 Flurstücke 35/4 und einer noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstückes 35/12 (Karte in der Anlage)

- **Verlängerung der Straße „Anger“ - für den öffentlichen Verkehr**

und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz **die Einteilung der Straße „Anger“ in die Straßengruppe: Gemeindestraße.**

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

36-16/2021-GR

Übertragung der Maßnahmen zum Gewässer- und Hochwasserschutz an den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz und Hochwasserschutz 2022-2027 **die Übertragung zur Umsetzung der Maßnahmen der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz 2022 bis 2027 an den Gewässerunterhaltungsverband Leine-Frieda-Rosoppe und den Gewässerunterhaltungsverband Helme-Ohne-Wipper.**

Vor jeder Maßnahme ist die Zustimmung der Gemeinde vom jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband einzuholen.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

37-16/2021-GR

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grenzstation zum Kiosk“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 2a, § 8 Abs.4, § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rasthaus am Sonnenstein“** (Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung geändert) **der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.** Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Holungen Flur 1 Flurstück 31/5* (*anteilig betroffen).

Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 3 / Gegenstimmen: 0

38-16/2021-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grenzstation zum Kiosk“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rasthaus am Sonnenstein“** (Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung geändert) **gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.**

Ort und Dauer der der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Den Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

39-16/2021-GR

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 2a, § 8 Abs.4, § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.** Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Holungen Flur 1 Flurstücke 16/12*; 19/1; 19/5; 19/6*; 40* (*anteilig betroffen). Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 11 / Enthaltungen: 4 / Gegenstimmen: 0

40-16/2021-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.**

Ort und Dauer der der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Gem. § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

41-16/2021-GR

Investitionsprogr. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 - Kath. Kindergarten „St. Johannes“, OT Holungen, 37345 Sonnenstein, Weitergabe der Zuwendung - Umsetzung der Maßnahme

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), **die Weitergabe der Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 18.05.2021 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks durch Zuwendungsbescheid der Gemeinde Sonnenstein an:**

- die Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“, Bischofferöder Hauptstraße 12, 37345 Am Ohmberg
- zur Umsetzung der Maßnahme für den Erhalt von 7 Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt im Katholischen Kindergarten „St. Johannes“, OT Holungen, Feldschlagstraße 6, 37345 Sonnenstein.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 26.06.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung über die Beräumung von Grabstätten

auf den Friedhöfen der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode

Entsprechend des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein vom 06.11.2013 sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang an den Infotafeln des Friedhofes, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld **hingewiesen.**

Alle Gräber des Grabfeldes B auf dem Friedhof Weißenborn sowie die des Grabfeldes A auf dem Friedhof Lüderode, die die Liegezeit von 25 Jahren überschritten haben (einschließlich des Sterbejahres 1995) sind von dieser Beräumung betroffen.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sonnenstein abgeräumt werden, hat der jeweilige Angehörige/ Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Geschieht die Entfernung **nicht binnen drei Monaten**, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Auszug aus der Gebührensatzung

§ 9 Gebühren der Grabräumung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Für die Beseitigung einer Reihengrabstelle/ Einzelgrab: | 80,00 Euro |
|--|------------|

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Wir bitten Sie als Nutzungsberechtigte der betroffenen Grabstellen, **die schriftliche Mitteilung ausgefüllt** an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sonnenstein zu geben oder sie per Mail an schlichting@gemeinde-sonnenstein.de zu senden.

Eins entsprechendes **Formular** finden Sie außerdem unter:

www.gemeinde-sonnenstein.de/antraege

Sonnenstein, 26.06.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin



Beräumung nach Ablauf der Ruhezeit

An:
 Gemeinde Sonnenstein Fax: 036072/ 831-32
 OT Weißenborn-Lüderode E-Mail: schlichting@gemeinde-sonnenstein.de
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein

Angehöriger/ Nutzungsberechtigter:

Name: _____

Anschrift: _____

Friedhof _____ Einzelgrab Doppelgrab**Grabstelle:** Name: _____

Sterbedatum: _____

zutreffendes bitte ankreuzen:

- eigene Beräumung durch Angehörige
- Beräumung durch Bestattungs- o. Steinmetzunternehmen,
Name: _____
- Beräumung durch Gemeinde
(Reihengrab 80,00 Euro, Doppelgrab 160,00 Euro)

Datum, Unterschrift**Nichtamtlicher Teil****Bekanntmachungen anderer Behörden****Bekanntmachung****über die Offenlegung der Ergebnisse
der Bodenschätzung infolge Nachschätzung****in der Gemarkung Stöckey**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß §11 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 26. Juni 2021 bis 25. Juli 2021

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist im Offenlegungszeitraum dienstags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Finanzamt anwesend und steht für Auskünfte unter der Telefonnummer 0361 57 3614 739 zur Verfügung. Weitere Termine können telefonisch vereinbart werden.

3. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
4. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des **25.08.2021** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

gez. i.V. ORR'in Blume-Beckstein
stellv. Amtsleiterin des Finanzamts Mühlhausen